

# **Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Integrationsbeirat der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg vom 06.07.2021**

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 16.08.2021, in Kraft ab 07.07.2021)

Der Gemeinsame Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg bilden einen Gemeinsamen Integrationsbeirat, nachfolgend IBR genannt.

Die Geschäftsordnung basiert auf der Vereinbarung zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg vom 13.09.2017.

## **§ 2 Vorstand**

- (1) Der IBR hat einen Vorstand. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und ist Ansprechpartner der Verwaltung.
- (2) Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund.
- (3) Der Vorstand regelt selbständig unter sich, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Bildungs- und Integrationsbüro des Landkreises Lüneburg - Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe.
- (2) Die Leiterin / der Leiter des Bildungs- und Integrationsbüros – Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe gehört dem Gremium ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladung, Protokollführung, Weiterleitung von allen Anträgen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen, die Abwicklungen der Sitzungsgelder nach § 6 sowie die Weiterleitung der Informationen aus dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Einladung für die Mitglieder aus den Fraktionen erfolgt über das Sitzungsverwaltungsprogramm, nachfolgend Allris genannt. Die Mitglieder, die keinen Zugang zu Allris haben, erhalten ihre Einladung nebst Anlagen per E-Mail. Sollte das im Einzelfall mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich sein, kann die Zusendung der Einladungen und Sitzungsunterlagen per Post angefordert werden.

- (5) Die Geschäftsführung beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu Sitzungen ein.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften, aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (2) Der IBR wird in der Öffentlichkeit vertreten durch den Vorstand und die Geschäftsführung. Die Mitglieder des IBR sind nicht befugt, Namens und im Auftrag des IBR zu handeln oder zu sprechen, wenn sie nicht durch Beschluss des IBR und ein personenbezogenes, konkretes Mandat ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind. Der Auftrag wird mittels Beschluss definiert und schriftlich festgehalten.
- (3) Die Regelung ihrer Stellvertretung obliegt den im IBR vertretenen Fraktionen, Gruppen und Institutionen. Über die Vertretungsregel für die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund stimmen sich die gewählten Migrantenvvertreterinnen und –vertreter nach dem Auswahlverfahren zu Anfang einer jeden Wahlperiode untereinander ab. Ob die Vertretung personenbezogen erfolgt oder nicht kann von Wahlperiode zu Wahlperiode variieren.
- (4) Bei Bedarf kann einmal im Jahr nachbesetzt werden, wenn mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Gremium ausgeschieden sind bzw. absehbar ausscheiden werden. Als Nachrücker werden zunächst die nach der Vereinbarung genannten Stellvertreter/innen angefragt. Wenn kein/e Stellvertreter/in und Bewerberinnen und Bewerber aus der letzten Ausschreibungsrunde zur Verfügung stehen, erfolgt analog zu dem o.g. Prozedere eine Ausschreibung der Vakanzen.
- (5) Wer seinen gesicherten Aufenthaltsstatus verliert, hat die Pflicht, dies unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Er/sie verliert den Sitz im Integrationsbeirat mit sofortiger Wirkung.
- (6) Ein Ende der Mitgliedschaft kann auch durch Mandatsverzicht erfolgen.

#### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Der IBR tagt mindestens vier Mal im Jahr und die Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, an den Sitzungen des Beirates sowie der Ausschüsse und Gremien, denen sie als beratende bzw. stimmberechtigte Mitglieder bzw. entsandte Delegierte des IBR angehören, teilzunehmen und die Geschäftsführung und den Vorstand des Beirates über relevante Themen und Entscheidungen, die die Arbeit des Beirates betreffen, unverzüglich zu informieren.

- (3) Beratende bzw. stimmberechtigte Mitglieder bzw. entsandte Delegierte des Beirats in anderen Fachausschüssen oder in den NIR entsandte Delegierte sind verpflichtet, sich bei Verhinderung in den Sitzungen der Fachausschüsse vertreten zu lassen. Die Benachrichtigung der / des jeweiligen Stellvertreterin / Stellvertreters liegt in ihrer eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung des IBR ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese dient als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
- (5) Die Mitglieder des IBR tragen sich bei jeder Sitzung eigenverantwortlich in eine Anwesenheitsliste ein und unter Kennzeichnung der Uhrzeit aus.
- (6) Beiratsmitglieder, die zu einer IBR Sitzung aus wichtigem Grund verspätet kommen oder sie verlassen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden zu melden und selbst für eine Dokumentation in der Anwesenheitsliste zu sorgen.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

Die Tätigkeit im IBR ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, sondern ein Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg in der festgelegten Höhe der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Vorsitz und Ladung**

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende des Sozialausschusses der Hansestadt und des Sozialausschusses des Landkreises sind alternierende Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des IBR. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die oder der Vorsitzende laden unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann aus zwingendem Grund auf sieben Tage verkürzt werden.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der /dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung vorliegen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zehn Tage verkürzt werden.

- (2) Die/der Geschäftsführende stellt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Anträge, die nach der Abstimmung im Gremium an die Verwaltungsausschüsse oder den Kreistag bzw. den Rat der Hansestadt weitergeleitet werden sollen, sind schriftlich als Anlage für die Einladung mit vorzulegen.
- (3) Vor/zu Beginn einer Sitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Bürgerfragen sollen mit Einleitung 2 Minuten nicht überschreiten. Beantwortet werden die Fragen von der/dem Vorsitzenden oder Mitgliedern des Beirates.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 10 Beratung und Redezeit**

- (1) Ein Beiratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Beiratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Beiratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Beiratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Die Wortmeldung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen.
- (5) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (6) Der Landrat / die Landrätin und der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (7) Die Redezeit des einzelnen Beiratsmitgliedes soll drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Beirates ist über einen Antrag in geheimer Wahl abzustimmen.

## **§ 12 Verstöße**

- (1) Alle Mitglieder des Beirates pflegen eine diversitätssensible Sprache und sind verpflichtet, Diskriminierungen zu vermeiden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sowie insbesondere rassistische oder anderweitig herabwürdigende Äußerungen über Gruppen und Teile der Bevölkerung sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann Beiratsmitglieder unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder allgemeine demokratische Grundrechte (z.B. Artikel 3 Absatz (3) Grundgesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).
- (3) Folgt das Beiratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm/ihr nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Beiratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen bzw. nach Beratungen mit dem Vorstand aufheben.
- (5) Bei Äußerungen, die im Sinne von (1) und (2) von Beiratsmitgliedern als problematisch angezeigt werden, wird vom Vorstand und/oder der Geschäftsführung mit den Verursachern zeitnah nach der Sitzung ein klärendes Gespräch geführt.

## **§ 13 Protokoll**

- (1) Die Sitzung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
  - a. wann und wo die Sitzung stattfand,
  - b. wer an ihr teilnahm,
  - c. welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Beirates und der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern per E-

Mail bzw. per Post spätestens mit der Einladung zur nächsten IBR Sitzung zu übersenden. Die Sitzungsprotokolle werden in Allris von Hansestadt und Landkreis Lüneburg veröffentlicht.

- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

## **§ 14 Arbeitskreise**

- (1) Der IBR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten.
- (2) Jeder Arbeitskreis hat das Recht, zu seinen Beratungen / Sitzungen auch nicht IBR-Mitglieder als Gäste hinzuzuziehen. Die Teilnahme von Nicht-IBR-Mitgliedern beschließt ein Arbeitskreis mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (3) Über die Einrichtung und Auflösung eines Arbeitskreises beschließt der IBR mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (4) Jeder Arbeitskreis hat eine Leitung und erstellt ein Sitzungsprotokoll über die Sitzungsergebnisse.
- (5) Die IBR-Mitglieder eines Arbeitskreises beschließen mit mehrheitlicher Zustimmung, wer den Arbeitskreis leitet und wer das Sitzungsprotokoll erstellt.

## **§ 15 Teilnahme am NIR**

- (1) Der Integrationsbeirat arbeitet im Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) mit.
- (2) Aus der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund werden insgesamt vier Personen durch den Beirat als Vertreter im NIR gewählt. Das Stimmrecht bei den Sitzungen des NIR legen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter untereinander fest.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates gehört dem NIR ebenfalls an und hat ein Stimmrecht, auf das sie zu Gunsten der Delegierten bei Bedarf verzichten kann.

## **§ 16 Mitwirkung in anderen Gremien**

- (1) Jedes IBR-Mitglied kann an Gremien mitwirken, die zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates von Bedeutung sind.
- (2) Über Teilnahme / Mitwirkung bzw. Abberufung eines IBR-Mitgliedes an einem Gremium beschließt der IBR mit mehrheitlicher Zustimmung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates, die an Gremien mitwirken / teilnehmen, verpflichten sich nach § 5 Absatz (2), die Geschäftsführung und den Vorstand des Beirates über relevante Themen und Entscheidungen, die die Arbeit des Beirates betreffen, unverzüglich zu

informieren und sich vor der Teilnahme an Beschlussfassungen mit ihnen abzustimmen.  
Sie sind dem IBR gegenüber zu den Sitzungen berichtspflichtig.

### **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann von der einfachen Mehrheit des IBR geändert und beschlossen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 07.07.2021 in Kraft.